

Wissenwertes zum Schülerpraktikum in der Zahnarztpraxis

1. Vorbemerkung
2. Sinn und Zweck des Schülerpraktikums
3. Vergütung
4. Schülerpraktikum aus rechtlicher Sicht
5. Unfallversicherung | Haftpflichtversicherung
6. Schweigeverpflichtung
7. Ärztliche Vorsorgeuntersuchung
8. Haftung und Beaufsichtigung
9. Hinweis zur Praxishygiene
10. Abschließende Bemerkung
11. Unterweisungsmuster

Schülerpraktikum

1. Vorbemerkung

Über einen Beruf nachzudenken, der mehr sein soll als ein „Job auf Zeit“, zu überlegen, welche Tätigkeit den eigenen Fähigkeiten nahe kommt, verlangt von der Bewerberin oder dem Bewerber für einen Ausbildungsberuf kreatives Handeln und für den Praxisinhaber, der eine/n potentielle/n Auszubildende/n akquirieren möchte, eine gezielte Anwerbungs- und Auswahlstrategie.

Schülerpraktika bieten hierbei als Vorstufe den Vorteil für die Praxen, festzustellen, ob die Interessenten den Vorstellungen und Anforderungen der Ausbildung entsprechen. Persönlichkeit, Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft sowie manuelles Geschick können besser eingeschätzt werden als durch ein Vorstellungsgespräch. Jugendliche haben die Möglichkeit, sich ein realistisches Bild von dem Beruf, dem Berufsalltag zu machen und die eigenen Fähigkeiten, Neigungen und Interessen damit abzugleichen.

2. Sinn und Zweck des Schülerpraktikums

- Das Schülerpraktikum ist ein Pflichtpraktikum in den Klassen 9, 10 oder 11 allgemeinbildender Schulen. In der Regel wird es als Block über einen Zeitraum von drei Wochen absolviert.
- Das Schülerpraktikum vermittelt wertvolle Kenntnisse und Einsichten über den Beruf, die Realität des beruflichen Geschehens sowie über die täglichen Arbeitsprozesse und Anforderungen in der Praxis.
- Das Schülerpraktikum dient der Berufsvorbereitung, es vermittelt Informations- und Betrachtungsmöglichkeiten, um die unterschiedlichen Tätigkeits- und Funktionsbereiche kennenzulernen.
- Durch das Schülerpraktikum kann ein/e spätere/r potenzielle/r Auszubildende/r erkennen, ob der Ausbildungsberuf zur/zum „Zahnmedizinischen Fachangestellten“ durch die Tätigkeit auf engem Raum, der erforderlichen menschlichen Akzeptanz im Team und das „Zugehen können“ auf andere den persönlichen Neigungen entspricht. Die Praxis (die sich freiwillig bereiterklärt, ein Schülerpraktikum durchzuführen) wird vor Beginn des Praktikums durch die Schule über Aufgaben, den geplanten Verlauf und die vorgesehene Auswertung informiert. Zur Betreuung während des Praktikums sind die Lehrer/innen berechtigt, Besuche in den entsprechenden Praxen durchzuführen.
- Während des Praktikums bleiben die Jugendlichen Schülerinnen und Schüler der Schule. Sie haben keinen Arbeitnehmerstatus.
- Schülerpraktikanten unterliegen während ihres Praktikums dem Weisungsrecht des Praxisinhabers.

3. Vergütung

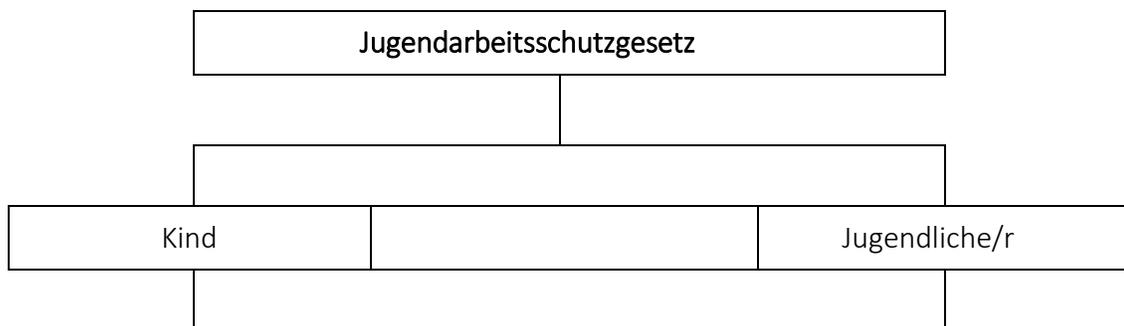
Da es sich beim Schülerpraktikum um eine Unterrichtsveranstaltung im weiteren Sinne handelt, wird die Tätigkeit nicht vergütet.

Die Schüler/innen dürfen nicht als Ersatz für fehlende Arbeitskräfte eingesetzt werden.

4. Schülerpraktikum aus rechtlicher Sicht

Das Jugendarbeitsschutzgesetz legt vor allem fest, unter welchen Rahmenbedingungen Schülerinnen und Schüler in den Praxen während ihres Praktikums tätig sein dürfen.

Sehr wesentlich ist dabei zuerst das Alter der Schüler/innen, um die Beschäftigungsbedingungen genau festlegen zu können.



Wer noch nicht 15 Jahre alt ist

- Mindestens 15 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt
- Unterliegen Jugendliche der Vollzeitschulpflicht, finden die für Kinder geltenden Vorschriften des JArbSchG Anwendung.

Grundsätzlich ist die Beschäftigung von Kindern verboten. Dieses Verbot gilt nicht, wenn ein Kind im Rahmen eines Schülerpraktikums während der Vollzeitschulpflicht beschäftigt wird.

Rechtsgrundlagen zum Schülerpraktikum
Ein Kurzüberblick zum Jugendarbeitsschutzgesetz

Kriterien	Anmerkungen / Grundsätze
Schülerpraktikum	= Schulveranstaltung
Beschäftigung	Unabhängig vom Alter möglich
Beschäftigungsrahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Unterliegen Schüler/innen der Vollzeitschulpflicht, gelten die Bestimmungen des JArbSchG für Kinder. • Sind Schüler/innen nicht mehr vollzeitschulpflichtig (z. B. Schüler der Klassen 11-13) gelten die Bestimmungen für Jugendliche.
Zulässige tägliche Arbeitszeit	Kinder: 7 Stunden Jugendliche: 8 Stunden (Zeitraum: Beginn bis zum Ende der Beschäftigung, ohne Ruhepausen)
Höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit	Kinder: 35 Stunden Jugendliche: 40 Stunden
Ruhepausen	Festlegung im Voraus > 4,5 Stunden bis 6 Stunden: 30 Minuten > 6 Stunden: 60 Minuten Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als 4,5 Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.
Schichtzeit	10 Stunden (tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen)
Beschäftigungsdauer pro Woche	5 Tage (kein Einsatz an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)
Tägliche Freizeit	Mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit
Nachruhe	20.00 – 06.00 Uhr
Verbotene Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten, die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen (Heben, Tragen schwerer Lasten, dauerndes Stehen) • Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Schüler/innen sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht anwenden können, • Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen, Strahlen oder von giftigen, ätzenden oder reizenden Stoffen ausgesetzt sind.
Datenschutz	Sollten Schüler/innen während des Praktikums Zugang zu Daten haben, die unter das Datenschutzgesetz fallen, sind sie auf die Schweigepflicht hinzuweisen.
Unterweisung des Praxisinhabers	<ul style="list-style-type: none"> • Der Praxisinhaber hat die Schüler/in vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen er/sie ggf. bei der Beschäftigung ausgesetzt ist, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen dieser Gefahren zu unterweisen. • Der/Die Schüler/in darf ohne Aufsicht nicht beschäftigt werden.

5. Unfallversicherung / Haftpflichtversicherung

- Da es sich bei der Durchführung des Schülerpraktikums um eine Schulveranstaltung handelt, unterliegen die Schüler/innen der Unfallkasse Berlin. Schülerpraktikanten sind auf dem Hin- und Rückweg sowie während der Tätigkeit unfallversichert.
- Mit dem Schulträger ist vor der Durchführung des Praktikums abzustimmen, ob dieser eine Haftpflichtversicherung für die Dauer des Schülerpraktikums abgeschlossen hat.

6. Schweigeverpflichtung

Vor dem Beginn des Praktikums ist der/die Schüler/in darüber zu belehren, dass er/sie über alle ihm/ihr bekannt gewordenen praxisbezogenen Vorgänge Stillschweigen zu wahren hat.

7. Ärztliche Vorsorgeuntersuchung

Eine schulärztliche Untersuchung vor Beginn des Schülerpraktikums ist nicht notwendig. Erscheint es bei einem/einer Schüler/in angezeigt, besonders festzustellen, ob er/sie in gesundheitlicher Hinsicht den Anforderungen des Schülerpraktikums gewachsen ist, kann bereits zu diesem Zeitpunkt die ärztliche Vorsorgeuntersuchung nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz veranlasst werden, wenn eine vorgesehene berufliche Ausbildung innerhalb der nächsten 14 Monate erfolgen wird.

8. Haftung und Beaufsichtigung

Dem/Der verantwortlichen Lehrer/in obliegt die schulische Aufsichtspflicht, soweit sie sich unter den besonderen Verhältnissen des Schülerpraktikums verwirklichen lässt. Hierzu gehören vor allem, dass der/die Lehrer/in den Schüler in der Praxis aufsucht und sich vom ordnungsgemäßen Ablauf des Praktikums überzeugt. Die Erfüllung der praxisbezogenen Aufsichtspflicht ist Aufgabe des Praxisinhabers. Sie wird entsprechend den für die Praxis bestehenden Bestimmungen und den dort gegebenen Verhältnissen ausgeübt.

9. Hinweis zur Praxishygiene

- a) Es muss sichergestellt sein, dass Praktikanten/innen keinerlei Infektionsgefahren ausgesetzt werden. Es handelt sich um im Gesundheitsbereich absolut unerfahrene Personen.
- b) Praktikanten/innen sind vor Aufnahme des Praktikums von der Schule und der Praxis über Infektionsgefahren zu unterrichten.
- c) Der Einsatz von Praktikanten/innen im Bereich der Assistenz und mit Maßnahmen im Hygienebereich ist generell auszuschließen.

10. Abschließende Bemerkung

1. In allen Fragen, die mit dem/der verantwortlichen Lehrer/in nicht geklärt werden können, kann sich der Praxisinhaber an die Zahnärztekammer Berlin oder an die Schulleitung wenden. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die Schüler/innen schriftliche Aufzeichnungen über ihre Erfahrungen im Praktikum führen, die als Auswertung im nachfolgenden Unterricht als Grundlage dienen. Hierbei sind die unter Punkt 6 angegebenen Grundpositionen zu beachten.
2. In der Regel wird der/die Klassenlehrer/in den/die Praktikanten/in aufsuchen und dabei Gelegenheit haben, Fragen und Probleme des Einsatzes zu besprechen.
3. Bei Krankheit oder Unfall sind unverzüglich die Schule und die Praxis zu informieren.

11. Unterweisungsmuster

Über die inhaltliche Durchführung des Praktikums kann zwischen Praxis und Schülerpraktikant/in eine schriftliche Unterweisung begründet sein. Die wesentlichen Inhalte sind der Anlage zu entnehmen.

Impressum

Herausgeber:

Zahnärztekammer Berlin | Körperschaft des öffentlichen Rechts
Stallstraße 1 | 10585 Berlin

Telefon (030) 34 80 80 | Fax (030) 34 808 - 200

E-Mail: info@zaek-berlin.de | Website: www.zaek-berlin.de

Ausbildungsplatzbörse der Berliner Zahnärzte: www.zajobo.de

Nachdruck

mit freundlicher Genehmigung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Stand: 01.01.2014

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopien, Mikro-Film oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Herausgeberin reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, bearbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Ausgenommen hiervon ist die nicht-gewerbliche Nutzung durch Mitglieder der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe und deren Mitglieder zu eigenen beruflichen Zwecken. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 106 ff. des Urheberrechtsgesetzes.

Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit oder Rechtsbeständigkeit. Es stellt lediglich unverbindliche Anhaltspunkte dar. Eine rechtliche Beratung wird deshalb nicht ersetzt. Für die Nutzung haftet der jeweilige Verwender.

Unterweisungen und Belehrungen zur Durchführung des Schülerpraktikums

von Frau/Herr

Anschrift

Erziehungsberechtigte

in der Praxis

Anschrift

in der Zeit

vom _____ bis _____

1. Das Merkblatt „Schülerpraktikum in der Zahnarztpraxis – Wissenswertes in Kurzform“ habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.
2. Ich bestätige hiermit, dass ich vor Beginn des Praktikums (§ 29 Jugendarbeitsschutzgesetz) über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen ich bei der Beschäftigung ausgesetzt bin sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren, unterwiesen worden bin. Ebenso bin ich darüber unterrichtet worden, welche Schutzvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für die Praxis gelten. Ich bestätige darüber hinaus, über die besonderen Gefahren (z. B. gesundheitsgefährdende Stoffe) dieser Tätigkeit sowie über das bei ihrer Verrichtung erforderliche Verhalten unterwiesen worden zu sein.
3. Ich verpflichte mich, über alle Angelegenheiten und Vorgänge, die mir im Rahmen meines Praktikums zur Kenntnis gelangt sind, sei es die Behandlung selbst, seien es die persönlichen Umstände der Patienten und deren Erklärungen in der Praxis sowie Geschäftsgeheimnisse, absolute Verschwiegenheit zu bewahren (§ 203 StGB). Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auch auf schriftliche Mitteilungen der Patienten, Dokumentationen und Aufzeichnungen über Patienten, Röntgenaufnahmen und sonstige Befunde. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Schülerpraktikum.

Ort, Datum

Unterschrift Schüler/in

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Unterschrift Praxisinhaber/in